

WELTLADEN

DACHVERBAND

**Antrag des Vorstandes des Weltladen-Dachverband e.V.
an die Mitgliederversammlung vom 7. Juli 2026**

Antrag 3: Anpassung von § 9 der Satzung

Die Mitgliederversammlung möge folgende Änderungen in § 9 der Satzung beschließen:

neu	bisher
1. Jedes ordentliche Mitglied hat seinen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.	1. Jedes ordentliche Mitglied hat seinen Mitgliedsbeitrag bis zum 30.09. des laufenden Jahres zu zahlen, der Sockelbeitrag ist bis zum 31.03. des Jahres fällig.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Zahlungsregularien werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung festgelegt.	2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Begründung

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags wird für alle Mitglieder in der neuen Beitragsordnung geregelt (Ziffer 2, Absatz 1).

Ziel ist:

- klarere Trennung zwischen Satzung einerseits und Beitragsordnung (Beitragshöhe und Zahlungsregularien) andererseits
- leichtere Anpassbarkeit operativer Regelungen in der Beitragsordnung